

# Sankt-Matthias-Bruderschaft Mayen e. V. (SMB)

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Die Bruderschaft führt den Namen: Sankt-Matthias-Bruderschaft Mayen e. V.

Sie ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Koblenz unter der Nr. 22102.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Mayen.

Sie ist Mitglied der Erzbruderschaft Trier und der Bezirksbruderschaft Eifel. Außerdem ist sie kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde St. Lukas in Mayen.

### § 2 Wesen und Aufgaben – Satzungszweck - Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Bruderschaft ist die Förderung der Religion und die Förderung kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die:

- Organisation und Durchführung der jährlichen Wallfahrt zum Heiligtum des Apostels Matthias in Trier
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten, Fronleichnams- und Kreuzwegprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
- Durchführung von Domfahrten und Kapellenwanderungen
- Organisation einer jährlich mehrtägigen Kultur- und Pilgerreise
- Mithilfe bei der Erhaltung und Restaurierung christlichen Volksgutes und christlicher Einrichtungen
- Förderung des Zusammenhalts der Gläubigen in der Gemeinde
- Unterstützung der Wegeverantwortlichkeit für den Eifel-Camino, zusammen mit der Jakobusgesellschaft

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer bereit ist, sich am Leben und an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bruderschaft zu beteiligen. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Er entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitglieder sollen besonders den in Not geratenen Mitschwestern und Mitbrüdern zur Seite stehen.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss (Vorstandsbeschluss) wegen
    - Schädigung des Ansehens der Bruderschaft
    - satzungswidrigem Verhalten.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Organe der Bruderschaft**

1. die Bruderschaftsversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 6 Bruderschaftsversammlung**

Eine ordentliche Bruderschaftsversammlung findet einmal im Jahr im 1. Quartal statt, und zwar am Freitag der Woche, in der das Fest des Heiligen Matthias (24. Februar) gefeiert wird.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen eingehalten werden.

Als Einladungswege gelten allein:

1. die Einladung per postalischen Versands oder
2. die Einladung per E-Mail, sofern das Mitglied in die Verwendung seiner E-Mail-Adresse durch den Vorstand eingewilligt hat.

Der Einberufung zur Bruderschaftsversammlung ist die Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge

Die Bruderschaftsversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Brudermeister/in
- b) Stellvertretende/r Brudermeister/in
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Beisitzer/innen (Anzahl je nach Bedarf)
- f) Gründunginitiatoren, die aus dem Vorstand ausscheiden, bleiben auf Wunsch weiterhin als kooptiertes Mitglied im Vorstand

Dem Vorstand gehört als weiteres geborenes Mitglied an:

- g) als Präses der Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Lukas Mayen

Der Vorstand wird durch die Bruderschaftsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer befristet sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes und die der Bruderschaftsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem/der Schriftführer/in und Brudermeister/in oder Stellvertreter/in zu unterschreiben.

Der Vorstand ist für die Durchführung der jährlichen Wallfahrt zum Grab des Hl. Apostels Matthias in Trier verantwortlich. Der Vorstand ist offen für Anregungen und Mitwirkung der Pilger bei der Gestaltung der Wallfahrt.

Den Vorsitz der jährlichen Bruderschaftsversammlung und in den übrigen Versammlungen führt der (die) Brudermeister/in bzw. der Präses oder ein Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Gesetzlicher Vorstand**

Brudermeister/in, stellvertretender Brudermeister/in, Kassierer/in und Schriftführer/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands abgegeben.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Bruderschaftsversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Bruderschaftsversammlung einen mündlichen oder schriftlichen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenprüfung die Entlastung des Vorstands.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre mit höchstens einer direkten Wiederwahl. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Stimmrecht.

## § 10 Auflösung der Bruderschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der katholischen Pfarrgemeinde St. Lukas in Mayen zu, mit der die Bruderschaft verbunden ist.

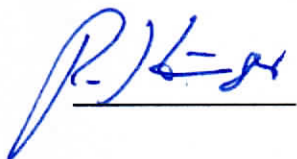
Die Pfarrgemeinde hat das ihr zugefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung ändert bzw. ergänzt die derzeit gültige Satzung vom 25.02.2011.

Mayen, den 24. Februar 2023

Diese Satzung wurde beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023.

Brudermeister/in:



Stellvertreter/in:



Kassenwart/in




Protokollführer/in:



Mitglied:



Mitglied:



Mitglied:

